



HVBG

HVBG-Info 21/1994 vom 05.08.1994, S. 1747 - 1748, DOK 182.25/017-BSG

Zur Verwertung von Gutachten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 118 Abs. 1 SGG, § 407 ZPO) - BSG-Beschluß vom 10.05.1994 - 9 BV 17/94

Zur Verwertung von Gutachten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 118 Abs. 1 SGG, § 407 ZPO);
hier: BSG-Beschluß vom 10.05.1994 - 9 BV 17/94 -
Das BSG hat mit Beschluß vom 10.05.1994 - 9 BV 17/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Hat der gerichtlich bestellte Gutachter uneingeschränkte und vorbehaltlose Unterschrift erkennbar die volle straf- und zivilrechtliche Verantwortung für ein Gutachten, an dem Hilfskräfte mitgewirkt haben, übernommen, so prüft das Gericht auch auf Anregung Beteiligten nicht, in welchem Umfang Arbeiten für das Gutachten Hilfskräften übertragen worden sind. Die Gewähr dafür, daß dies nicht in unangemessenem Umfang geschehen ist, liegt schon in der vollen straf- und zivilrechtlichen Verantwortung des beauftragten Gutachters selbst.